

Bekanntmachung.

Befehl Berücksichtigung des Miethsteuer-Katalters werden in diesen Tagen den hiesigen Hausbesitzern wieder Formulare zugestellt werden, um darin die mit dem 1. April dieses Jahres eingetretene Wohnungs- und Mieths-Veränderungen zu verzeichnen. Diese Formulare sind, nachdem die Ausfüllung derselben erfolgt, nach längstens 5 Tagen zur Abholung bereit zu halten. Erfolgt dieselbe aber nach dieser Zeit nicht, so sind die nicht abgeholtten Formulare bei unserem Miethsteuer-Büreau auf dem Rathhause, 2 Treppen hoch, unbenutzt abzugeben. Zur Erleichterung bei Ausfüllung des Formulars und zur Ersparrung von Veräumnissen für die Hausbesitzer geben wir nachstehende instructive Bemerkungen zur sorgfältigen Nachachtung für die Letzteren:

1. Die Veränderungsabelle ist auf's Gewissenhafteste und Sorgfältigste den vorgeschriebenen Spalten entsprechend, genau auszufüllen.
2. In die Tabelle sind nicht allein die Veränderungen von Wohnungen, sondern auch solche von anderen steuerpflichtigen Gelassen (Schuppen, Speicher, Lagerböden, Keller, Klöße und dergleichen) einzutragen. Ingleichen sind die Besitzwechsel über Gebäulichkeiten und Ackergrundstücke und die über letzteren vorgekommenen Veränderungen zu vermerken resp. anzumelden.
3. Die Ausfüllung ist derartig zu bewirken, daß unmittelbar neben dem Namen und Stand des auszeichnenden Miethers und der Wohnung, nach welcher derselbe verzieht, der Vor- und Zuname und Stand des an seine Stelle neu einziehenden Miethers, sowie des Letzteren frühere Wohnung ersichtlich ist. Ebenso ist in jedem Falle, auch wenn dieselbe nicht erhöht oder verringert ist, die von dem eingezogenen Miether zu zahlende Jahresmiete in Spalte 9 resp. 11 des Formulars genau einzutragen.
4. Der Miethzins ist jezt in Mark, Reichsmünze, auszudrücken. Unter „Nebenzugaben“ (in Spalte 10 resp. 16 des Formulars einzutragen) ist nach § 5 des Miethsteuer-Regulativs Alles das zu verstehen, was der Pächter oder Miether dem Verpächter oder Vermiether oder für dessen Rechnung einem Dritten neben dem Pacht oder Miethzins für die überlassene Nutzung zahlt, liefert oder leistet auch übernommene Steuern zc.
5. Befindet sich aber in dem angegebenen Miethsbetrage die Entschädigung für überlassene Möbel, Utensilien zc., so ist dieses in dem Formular ausdrücklich und unter Nachstufmachung des Gegenstandes zu vermerken.
6. In das Formular sind auch solche Veränderungen einzutragen, welche sich nur auf Austausch von Gelassen Seitens der bereits im Hause wohnenden Personen beziehen.
7. Aenbert sich die Vermietung der Gelasse, so ist im Formulare ersichtlich zu machen, welche Gelasse jeder einzelne Miether inne hat.
8. Zieht ein Miether aus und die von ihm innegehabten Räume bleiben unbewohnt, so ist an Stelle des neuen Miethers in Spalte 6 und 7 der Vermerk „sieht als nicht vermietet und unbekunt leer“ zu schreiben.
9. Zieht der einziehende Miether in leer gefundene Räumlichkeiten, so ist (unter Angabe des Stadtwerks) zu schreiben: „Wohnung stand bisher leer.“
10. Bei mehreren Wohnungen ist es nicht notwendig, die Miether persönlich anzugeben, es genügt vielmehr, wenn angegeben wird, daß diese Wohnungen leer stehen oder bezogen sind. Nur sind dieselben unter Angabe des Stadtwerks und des monatlichen Miethpreises näher zu bezeichnen.
11. Solche Personen, welche im Hause nur Schlafstätte haben, sind in das Formular nicht aufzunehmen.
12. Für den Fall, daß Veränderungen überhaupt nicht vorgekommen sind, ist das auf der Rückseite des Formulars befindliche, links stehende Attest zu vollziehen; im anderen Falle das rechts befindliche Attest zu unterschreiben.
13. Alle innerhalb des Quartals vorkommenden Veränderungen, vornehmlich die in Folge Vornahme von Neubauten, baulichen Veränderungen entstehenden, sowie die Veränderungen, welche in Ansehung der Personen durch das Ein- und Ausziehen eines Miethers oder in Ansehung des Miethsbetrages durch Erhöhung oder Herabsetzung der Miete eines wohnen geliebten oder eingezogenen Miethers, oder endlich dadurch eintreten, daß der Eigentümer eine bisher als unermiethet angeordnete Wohnung zc. ganz oder theilweise in eigene Benutzung genommen, sind unverzüglich in unserm Miethsteuer-Büreau anzumelden. Wir bemerken dabei, daß Wohnungswechsel hiernach doppelt, einmal im Einwohner-Melde-Amt, das andere Mal im gedachten Steuer-Büreau zu melden sind.
14. Für jede unterlassene oder unrichtige Angabe verfährt der Eigentümer oder dessen Stellvertreter in eine Ordnungstrafe von 3 bis 30 Mark (§ 53 der Städte-Ordnung) und haftet außerdem für jeden durch seine ordnungswidrigen Verhaltnen der Communalverwaltung etwa erwachsenen Steuerverlust.

Schließlich bemerken wir, daß wir unsere Beamten des Miethsteuer-Büreaus angewiesen haben, auf Erfordern jede nöthige Auskunft über die Ausfüllung der Miethsteuer-Veränderungsabelle, sowie dieselbe, wenn es gewünscht wird, selbst zu erteilen.
Halle, den 7. April 1877.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Durch Artikel III. des Gesetzes vom 12. v. Mts., betreffend einige Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veranlagung der Grundsteuer, der Klassen- und klassif. ciren Einkommensteuer ist der dritte Absatz im § 23 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 wonach den zur klassif. cirten Einkommensteuer veranlagten Personen frei stand, innerhalb einer Frist von drei Monaten die an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation gegen die geschcene Veranlagung bei der Bezirks-Commission anzubringen, aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt worden:

„Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Demonstration binnen zwei Monaten präklusivischer Frist offen und zu deren Rechtfertigung frei steht, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern oder durch andere Beweismittel der Commission die erforderliche Ueberzeugung von der vorzuziehenden Ueberbündung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen. Ueber die Demonstration beschließt die Einschätzungs-Commission, falls aber der Vorsitzende derselben Berufung gegen ihren Beschluß einlegt, die Bezirks-Commission.“

Gegen die auf die Demonstration ergangene Entscheidung steht innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist nach deren Zustellung dem Steuerpflichtigen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission einzureichende Reclamation an die Bezirks-Commission offen.“

Höherer Anweisung zufolge werden diese veränderten Bestimmungen den pro 1. April 1877 bis dahin 1878 zur klassif. cirten Einkommensteuer veranlagten Personen, denen die Ausschreiben bereits im Laufe des vorigen Monats befhändig sind, mit dem Bemerken nachträglich zur Kenntniss gebracht, daß etwaige Demonstrationen innerhalb zweier Monate, vom Tage der Befähigung der Ausschreiben ab, bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission anzubringen sind.
Halle a. d. S., am 10. April 1877.

Der Vorsitzende der Einschätzungs-Commission für die klassif. cirten Einkommensteuer,
Oberbürgermeister
v. B. o. f.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. März d. Jz., betreffend die **Donnerstag den 19. April d. Jz. Vormittags 10 Uhr** beginnende Auction, bringen wir hierdurch fernerer zur Kenntniss des Publikums, daß die Einlösung und Erneuerung der im ersten Quartale 1876 verlegten und erneuerten Pfänder **Freitag den 13. April d. Jz. wieder beginnt** und dann bis zur Auction innerhalb der Expirationis fortgesetzt wird. Die Annaher solcher verlorenen Pfänder, von denen die zugehörigen Pfänder verfallen sind, werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Pfänder, wenn sie nicht noch vor der Auction reklamirt werden, mit zur Versteigerung gelangen.
Ferner wird das Publikum noch besonders davon in Kenntniss gesetzt, daß am 18. und 19. April d. Jz. die Einlösung nicht verfallener Pfänder nicht gestattet werden kann.
Halle, am 10. April 1877.

Das Leih-Amt der Stadt Halle.

Der Kararal.
Zernial.

Der Rendant.
Röder.

Bekanntmachung.

Wegen Bau-Ausführungen wird die Kuchgasse von Morgen ab auf circa 8 Tage für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.
Halle, den 11. April 1877.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Als Fleischschauer für den hiesigen Stadtbezirk ist ferner noch verpflichtet worden: **Hrau Amalie Winkler geb. Schaf.**
Halle, den 7. April 1877.
Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am 2. April d. J. ist dem Mühlenbauer Karl Niede auf dem Weeberau-Dürrichter Wege unter Drohung die Baar-schaft in Höhe von 6 Mark von zwei unbekanntem Männern, die sich nach Wallwitz zu entfernen, abgenommen worden.
Der Eine derselben war etwa 5 Fuß 8 Zoll groß, trug einen langen roten Vollbart und war mit schwarzer Mütze, grauer Koppe, dunklen Weinflecken und langen Eisen-fellen bedeckt.
Der zweite war kleiner, trug schwarzen Vollbart und einen dunklen Anzug.
Ich ersuche um Aufnahme der betreffenden Thäter und Einlieferung derselben an das hiesige königl. Kreisgerichts-Gefängnis.
Halle, den 9. April 1877.
Der königl. Staats-Anwalt.

Haubanfall.

Die **Water- und Anstreicher-Arbeiten** beim **Neubau der königl. Chirurgischen Klinik** hier selbst sollen im Wege öffentlicher Submission verdingen werden. **Nestantanten** wollen ihre Offerten bis spätestens **Sonabend den 14. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Büreau des unterzeichneten, Magdeburgerstraße 27**, versiegelt abgeben, wobei der Kostenanschlag, sowie die Bedingungen innerhalb der Büreau-stunden zur Einsicht anliegen.
Halle, den 9. April 1877.

Submission.

Die **Water- und Anstreicher-Arbeiten** beim **Neubau der königl. Chirurgischen Klinik** hier selbst sollen im Wege öffentlicher Submission verdingen werden. **Nestantanten** wollen ihre Offerten bis spätestens **Sonabend den 14. d. Mts. Vormittags 11 Uhr im Büreau des unterzeichneten, Magdeburgerstraße 27**, versiegelt abgeben, wobei der Kostenanschlag, sowie die Bedingungen innerhalb der Büreau-stunden zur Einsicht anliegen.
Halle, den 9. April 1877.

Königlicher Landbaumeister von Tiedemann.

Da wegen Veränderung des Etatsjahres für das erste Quartal c. ein besonderer Rechnungsabschluss bei unseren Kassen stattfinden muß, so ersuchen wir diejenigen, welche für diese Zeit mit Schulgebern, Pächtern, Hülfsen zc. noch im Rückstande sind, die Zahlung schleunigst zu bewirken.
Das Directorium der Fräuleichen Stiftungen.

Logis-Vermiethung.

In einem mitten in Gärten belegenen Hause ist ein Logis in der Etage von 4 Stuben, K., K. und Zubehör an ruhige Miether zu vermieten a. 1. October a. c. zu beziehen. Näheres beim Hauswirth Wilhelmstraße 35.

Ein Haus mit Garten, großem Hof und Niederlagsräumen, für Privat- und Geschäftslente passend, ist sofort oder später im Ganzen oder getrennt zu vermieten eventuell mit wenig Anzahlung zu verkaufen. Näheres Rathhausgasse 12.

Eine Wohnung zum 1. October für 500 zu vermieten bei Alex. Blan, Leipzigerstraße 103.

Barriere-Wohnung.

Freundlich und elegant mit Badestube eingerichtet, auch für Geschäftszwecke feiner angenommen Lage mit zu empfehlen, ist jezt zu vermieten und 1. October zu beziehen **Königs- und Landwehrstr. 8 u. 9.** Herrschaftl. gr. Wohnung, Mitbenutzung v. Badestube, Garten, aut Berl. mit Pferdehstl, Wagenrem. u. Lagerpl., zu vermieten und 3. 1. October bezüchbar **Umbenstraße 16.**

Ein bequeme eingerichtete Wohnung, bestehend aus 4 Stuben, 2 Kammern, Küche, Keller Bodenkammer nebst Zubehör, ist zum 1. Juli zu vermieten gr. Schlamn 1, I. Et. Näheres daselbst. (H. 5,965)

Eine bequeme eingerichtete Wohnung, bestehend aus 3 St., 3 K., Küche, Keller, Bodenkammer und Zubehör, ist zum 1. October c. zu vermieten gr. Schlamn 1. Näheres daselbst. (H. 5,960)

Moritzwinger 10 ist die 2te Etage für 180 $\frac{M}{M}$ zum 1. Juli zu vermieten.

Die zweite Etage des Hauses alte Promenade 2a (gegenüber dem Schauspielhaus) ist vom 1. October d. J. ab zu vermieten.

Ein Logis ist an 1-2 einzelne Leute zu vermieten Domgasse 3. Holle.

Eine Wohnung, 2 Stuben, 2 K. u. Küche, per 1. October zu beziehen Wilhelmstraße 38 part.

Eine herrschaftliche Wohnung von 4 St., 3 K., K. und Zubehör nebst Garten ist sofort oder später zu vermieten Mühlgasse 29.

Marienstraße 1 sind 3 Stuben, Kammer, Küche und Zubehör zum 1. Juli zu vermieten.

Eine Fleischeri mit allem Zubehör in der Altengasse 12 zum 1. Juli zu vermieten. Zu erfragen gr. Steinstraße 65.

2 Wohnungen in der Taubengasse, jede zu 50 $\frac{M}{M}$, und eine Strohhofspitze 9 zu 60 $\frac{M}{M}$ sind zum 1. Juli bei vierteljährlicher Vorauszahlung zu vermieten Strohhofspitze 9 bei **Hane.**

Eine Wohnung zu 34 $\frac{M}{M}$ für ein paar einzelne Leute und ein Keller sind zu vermieten und zum 1. Juli zu beziehen. Näheres Schillerhof 9, part.

Fr. Wohnung zu vermieten Parz 25. Ein Logis von Etude, Kammer, Küche u. Zubehör ist zum 1. Juli zu beziehen Wilhelmstraße 10a.

2 Logis, Pr. 55 $\frac{M}{M}$, verm. Dreieckstr. 17. Wohnung zu 50 $\frac{M}{M}$ verm. Geißstr. 38.

Etude, Kammer, Küche und Zubehör, Hintergebäude, für 16 $\frac{M}{M}$ an einzelne Leute zu vermieten Landwehrstraße 5/6.

ff. möbl. Etude und Kammer an 1 oder 2 Herren zu vermieten Leipzigerstraße 102, Eingang Ulrichstraße.

Weinhandlung von Herrn Rühl. Möbl. Etude sof. zu v. neue Promenade 8, I. Fein möblirte Etude mit auch ohne Kammer sofort zu vermieten Taubengasse 17d, 2. Tr. links.

Möbl. Part.-Wohnung Schillerhof 5. Möbl. Wohnung Leipzigerstraße 13, III.

Möbl. Etude und Kammer zu vermieten an 1 oder 2 Herren Schmeerstraße 11.

Möbl. Wohnung verm. Augustastr. 3, II. Eine möblirte Etude sofort zu vermieten Markt 6.

Gut möbl. Etude zu v. gr. Schloß, 3, I. 2 möbl. Wohnungen II. Klausstr. 8, II. Anst. Schlafst. Darfußstr. 15, Hof 1 Tr.

Auch werden Tischgäste daselbst angenommen.